

RS Vwgh 1996/3/26 93/05/0124

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §60 Abs1;

BauRallg;

WEG 1975 §13;

Rechtssatz

Wird in einer Geschoßzwischendecke, die eine Eigentumswohnung von einer gemeinsamen Anlage trennt, eine gem § 60 Abs 1 Wr BauO bewilligungspflichtige Maßnahme - was für die Verlegung eines 15 cm dicken Rohres bejaht werden muß - gesetzt, so wird ein gemeinsamer Teil des Hauses in Anspruch genommen, woraus sich die Parteistellung der Miteigentümer nach § 134 Abs 3 Wr BauO ergibt.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993050124.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at